



Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 27

vom 23.06.2023

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Überarbeitete Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesländer](#)
- [Neues Eckpunktepapier der FIU](#)

[Überarbeitete Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesländer](#)

Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe hat die gemeinsamen Auslegungs- und Anwendungshinweise der Länder überarbeitet und nach umfassender Abstimmung von allen Bundesländern freigegeben. Die aktuelle Version (Stand: Mai 2023) steht nun zum Download auf unserer [Homepage](#) zur Verfügung. Im Rahmen der Anpassungen wurden insbesondere die Änderungen des Geldwäschegesetzes durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz aus 2021 sowie die Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II berücksichtigt. Daneben hat die erfolgte Klärung offener Vollzugs- und zahlreicher Einzelfragen Eingang in die Auslegungs- und Anwendungshinweise gefunden, um den Verpflichteten weitergehende Hilfestellungen und eine rechtssichere Handhabung bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu bieten. Die Überprüfung der Identität durch Videoidentifizierung nach sogenanntem „BaFin-Standard“ wird bis auf weiteres von den Länderaufsichtsbehörden nicht beanstandet.

Die bisher in der hessenspezifischen Anlage enthaltene Definition des Begriffs „Edelmetall“ ist entfallen, da in das künftige Verordnungsrecht eine EU-weit gültige Legaldefinition aufgenommen werden soll. Daher wurde bundeseinheitlich auf eine eigene Begriffsdefinition in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen verzichtet.

[Neues Eckpunktepapier der FIU](#)

Die FIU hat im ein neues Eckpunktepapier zur Bestimmung solcher Sachverhalte eingestellt, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Abs. 1 GwG auslösen. Das Dokument enthält einige Beispiele, die auch für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors relevant sein können und kann Ihnen bei der Abwägung helfen, ob Sie eine Verdachtsmeldung erstatten müssen oder nicht. Sie finden das Dokument im [internen Bereich für Verpflichtete](#) der FIU unter „Fachliche Informationen“. Die Zugangsdaten für den passwortgeschützten Bereich erhalten Sie nach erfolgter Registrierung bei und von der FIU.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de

Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:

Herr Schneider
Telefon: 0561-106-2123

Frau Beyer
Telefon: 0561-106-2121

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Fax: 0611-32764-1056
E-Mail: geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de
[Internetseite](#)